

SICHERHEITSDATENBLATT  
GEM. 91/155/EWG INKL. 2001/58/EG (2. ÄNDERUNG)  
SAARFELDSPAT M-583

Stand: Januar 2017

Seite 1 von 4

## Abschnitt 1: Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

---

Handelsbezeichnung: Saarfeldspat M-583

Hersteller: Saarfeldspatwerke  
H. Huppert GmbH & Co KG

Adresse: Kobenhüttenweg 43  
66123 Saarbrücken  
Deutschland

Telefon: +49-681-968790  
Telefax : +49-681-62296

## Abschnitt 2: Zusammensetzung

---

### Chemische Charakterisierung des Stoffes:

Mineralischer Rohstoff: Feldspat

### Inhaltstoffe:

Name	Gehalt	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	EU-Klassifikation
Feldspat	100 %	68476-25-5	270-666-7	-

Feldspat enthält Quarzfeinstaub (nicht aufgeführt im Anhang 1 der Direktive 67/548/EEC) in Mengen bis zu 3 %.

## Abschnitt 3: Mögliche Gefahren

---

Das Produkt kann beim Umgang und der Verarbeitung Staub verursachen, der Quarzfeinstaub enthalten kann. Andauerndes Einatmen der Stäube kann zu Silikose führen. Die allgemeinen Symptome von Silikose sind Husten und Atemnot. Häufiger Kontakt mit Stäuben sollte überwacht und kontrolliert werden.

## Abschnitt 4: Erste-Hilfe Maßnahmen

---

Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Nach Einatmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich  
Nach Hautkontakt: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich  
Nach Augenkontakt: Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen  
Nach Verschlucken: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

SICHERHEITSDATENBLATT  
GEM. 91/155/EWG INKL. 2001/58/EG (2. ÄNDERUNG)  
SAARFELDSPAT M-583

Stand: Januar 2017

Seite 2 von 4

## Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

---

Nicht brennbar, nicht explosiv. Keine gefährlichen Freisetzungen im Brandfall.

## Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

---

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:	Staubentwicklung vermeiden. Bei hoher Staubentwicklung Atemschutz in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen nationalen Gesetzgebung tragen.
Umweltschutzmaßnahmen:	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich
Verfahren zur Reinigung:	Trockenes Kehren vermeiden. Wasserbefeuchtung und Vakuum-Saugsysteme verwenden, um die Staubentwicklung zu minimieren.

## Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

---

Sichere Handhabung:	Geeignete Verfahren sollten angewendet werden, um die Staubentwicklung zu minimieren. Im Falle ungenügender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen.
Lagerung:	Keine besonderen Verfahren erforderlich. Die Lagerung in Innenräumen wird empfohlen. Säcke sollten so gelagert werden, dass eine unbeabsichtigte Beschädigung verhindert wird.
Besondere Einsatzgebiete:	Keine technischen Maßnahmen oder spezielle Vorkehrungen erforderlich.

## Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

---

**Expositions-Grenzwerte:**

Die nationalen Vorschriften zu Stäuben sowie zu Quarzfeinstäuben sind zu beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT  
GEM. 91/155/EWG INKL. 2001/58/EG (2. ÄNDERUNG)  
SAARFELDSPAT M-583

Stand: Januar 2017

Seite 3 von 4

### **Persönliche Schutzausrüstung:**

Atemschutz:	bei Staubbildung Atemschutz gem. nat. Vorschriften
Handschutz:	nicht erforderlich
Augenschutz:	nicht erforderlich
Körperschutz:	nicht erforderlich
Schutz- und Hygienemaßnahmen:	keine besonderen Maßnahmen erforderlich

### **Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

---

#### **Allgemeine Informationen:**

Form:	Fest, körnig, Pulver
Farbe:	beige
Geruch :	geruchlos

#### **Gesundheits-, sicherheits- und umweltrelevante Eigenschaften:**

Schüttdichte	0,85 – 1,2 kg/dm <sup>3</sup>
Spezifisches Gewicht:	2,55 g/cm <sup>3</sup>
pH:	6,0
Schmelzpunkt:	>1150°C
Löslichkeit in Wasser:	vernachlässigbar
Selbstentzündung:	Nicht messbar
Explosionsgefahr:	Nicht explosiv

### **Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität**

---

Zu vermeidende Umgebungen:	Das Produkt ist chemisch stabil
Zu vermeidende Materialien:	Keine besondere Unverträglichkeit
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine

### **Abschnitt 11: Angaben zur Toxikologie**

---

Das Produkt ist ungiftig.

Andauernde und/oder erhebliche Quarzfeinstaub- Exposition kann Silikose verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT  
GEM. 91/155/EWG INKL. 2001/58/EG (2. ÄNDERUNG)  
SAARFELDSPAT M-583

Stand: Januar 2017

Seite 4 von 4

Im Jahr 1997 kam eine Arbeitsgruppe der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) zu dem Schluss, dass eingeatmeter Quarzfeinstaub aus berufsbedingten Quellen eine karzinogene Wirkung beim Menschen haben kann.

Im Rahmen dieser Einschätzung gab die Arbeitsgruppe der IARC zugleich zu bedenken, dass die krebserzeugende Wirkung nicht bei allen geprüften industriellen Begleitumständen entdeckt wurde und dass sie von den inhärenten Eigenschaften des kristallinen Siliziumdioxids oder von externen Faktoren abhängen kann, die seine biologische Aktivität beeinflussen.

Im Juni 2003 kam die SCOEL (der europäische wissenschaftliche Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen) zu dem Schluss, dass die Hauptwirkung der Einatmung von Quarzfeinstaub beim Menschen in der Erkrankung an Silikose besteht. „Es gibt hinreichende Informationen, aus denen geschlossen werden kann, dass das relative Lungenkrebsrisiko bei Personen zunimmt, die an Silikose erkrankt sind (anscheinend aber nicht bei Beschäftigten ohne Silikose, die gleichwohl in Steinbrüchen und in der keramischen Industrie Quarzstaub ausgesetzt sind). Daher wird durch die Verhütung des Ausbruchs von Silikose auch das Krebsrisiko gesenkt.“ (SUM DOC 94 final)

## Abschnitt 12: Angaben zur Ökologie

---

Keine nachteiligen Auswirkungen bekannt.

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

---

Unter Beachtung örtlicher Vorschriften zu entsorgen. Staubbildung vermeiden.

## Abschnitt 14: Hinweise zum Transport

---

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. Staubbildung vermeiden.

## Abschnitt 15 Gesetzliche Vorschriften

---

Die im jeweiligen Land gültigen Expositions-Grenzwerte am Arbeitsplatz sind zu beachten.

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

---

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger zu beachten.